Hochwollgeborner Herr, des Königl. Rats, Reichs Admiral und Königlicher [illegible]

Gnädiger Graff und Herr

E. Hochgr. Gn. und Excell. habe in Unterthänigen schreiben vom 12. Martij auß [illegible] aufgewartet, wünschete dieselben zu dero gnädigen handen woll mögen überliefert sein. Solange werde [illegible], daß Ich E. Hochgr. Gn. und Excell. im Septembri vermittels deroselben gnädig an mich abgangenen [illegible] nicht [illegible] vergewissert mir die gewißheit, daß dieselben den [illegible] einer zu Schwerin anhero zu expediren woll recommendiret, daher [illegible] deren inhalt wie weit Ich [illegible] auch desideriret [illegible] ferner auch also exequiren können: habe demnach aus unterthänig gebethen dieselben darnach zu meiner nachricht gnädig zu communiciren, [illegible] umb Ich solches abermahls in Unterthänigkeit bitte. Nach deroselben habe Ich mich abermahll und zwar bei itziger [illegible] Zeit, welche sehr beschwerlich und [illegible] der Crone [illegible] Wege mit sich führet, [illegible] und E. Hochgr. Excell. dem Herrn General Feldmarschall Douglas der alhie liegenden Völker beschwerden vorzutragen und wo möglich einige remedirung zu erbitten; [illegible] remonstriret, daß die Völker [illegible] die 5 Jahr [illegible] Regimentern [illegible] durchmarschen [illegible] der Herrn [illegible] verpflegung [illegible] und [illegible] aus dem Tractats [illegible] Königl. Staten und [illegible] arbeit, [illegible] außmundirung [illegible] verpflegung der [illegible] liegenden [illegible] und einquartirten Regimentern an Gelder und andern [illegible] über 7000. Rthlr. [illegible] und contribuiren müssen: die [illegible] grosse landsteuer alle mit ein ander [illegible]

2. 5.

Hochwollgebohrner herr, Reichs Admiral
gnädigster Graff und herr.

E. hochgr. Gn. und Excell. habe in diesem Post Scripto, weill der bogen ohn das von unterthänig angeführter materi [illegible], in unterthänigkeit was weitläufftiger deduciren wollen, wie unglücklich es der Wollgebohrnen fraw General Majorin mit der [illegible] Ehe mit dem herren Baron [illegible] und Landrath Otto von Mangden ergangen, und dass dessen, ob E. hochgr. Gn. und Excell. ein gnädiges belieben haben sollten, dasselbe in dero Cantzelei kommen [illegible].

Es hatt gedachter herr Baron von Mangden bald bei und nach geschehener beylagerung seiner andern gemahlin fraw [illegible] von [illegible] durch eine [illegible] [illegible] in aller geheimb [illegible] lassen, ob wollgedachte fraw G. Majorin [illegible] [illegible] intentioniret und [illegible] viret, mit [illegible] [illegible] [illegible] auff ihre [illegible] resolution 10000. Rthlr: [illegible] und [illegible] wolte. Dasselbe hat sie nun beliebet, dass sie sich mit einer ammamblichen erklärung [illegible], der [illegible] dass sie auch eins mit ihr [illegible] [illegible] alles E. hochgr. Gn. und Excell. und dero familie [illegible] und [illegible] wolle [illegible]

Ich dasselbe [illegible] vertrawter weise auf ihren [illegible] gesetzet. Woraus so hatte gemelter herr Mangden alsbaldt [illegible] [illegible] geben bei der fraw Generalin und dero Excell. [illegible] [illegible] seinen [illegible] [illegible] Obrist Leutenandt herren [illegible], [illegible] auch durch seinen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und darauff [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Excell. herrn Baron [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] dess Excell. herrn Baron [illegible] Obristen und Commendanten der Stadt Revall [illegible] [illegible] Major [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gemelte [illegible] Leutenandt und Ewaldt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und dabei [illegible] nicht 10000. [illegible] nur 8000. Rthlr. [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

die Fraw Majorin künfftig ein- und Ihme zuebringen würde, Ihr dieselbe
der gemeinen Rechten nach in duplum wieder außzukehren. Dieße hier
aber ist darauff in [illegible] der Herrn beysein und praesentz, mit
einer Mahlzeit bestättiget worden: hierauf hat offtgedachter
Mangolt bald vielleicht auß seiner Söhne instigation ange-
fangen zu scrupuliren und die zugesagte 8000. ~~[illegible]~~ zu dispu-
tiren dergestalt daß Sie dieselbe zwar biß Ihres lebtags
und zwar die Interesse davon als 8 per Cent geniessen, in casum
aber seinen offtgesagten Söhnen legiren und vermachen solle, worin
Sie auch nach lang geführten disputen endlich consentirt mit dem
ausdrücklichen vorbehalt aber, daß Er H. Mangolt auch hinwiederumb
aber daß Ihr nichts zu disponiren einige Freyheit und
macht haben solte, sich dabei hinwiederumb verbündlicher weise auß-
bedungen, daß selbe E. hochf. Gn. und Exc. und dero hochf. an-
gehörigen zu gut vermachen solte: hierauff ist der 7. Mar-
tij zur Hochzeit und vollziehung deß werckß determiniret,
ist aber unterdessen [illegible] [illegible] [illegible] auß verweiset.
Wie Sie nun [illegible] besagte [illegible] mit dem [illegible], [illegible] welche
[illegible] worden [illegible], wieder [illegible] [illegible] eingeführet, ist
alles contrari [illegible], so daß Er nicht allein gantz
auß seinem [illegible] Leal verweiset, besonders hat auch
bei seinem abscheidt [illegible] discours und worte geführet, dar-
auß [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible]
abzunehmen gewesen, so Er aber bald in einem [illegible]
[illegible] gleichsamb revociren und wieder [illegible]
[illegible], bald in [illegible] darauff erfolgter wieder seine [illegible],
[illegible] [illegible] an [illegible] [illegible] und dieselbe wieder
[illegible] wollen, also daß nicht anders [illegible]. Er der
Fraw General Majorin [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible] werde: welches ich dieselbe [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible], daß [illegible] nicht [illegible] mit der [illegible]
[illegible].

eximiren vermag, bey sy außdrücklich dass in [illegible] vor-
nehmen, welchen E. Churf. Dhl. und Excell. Ihr zu vindicirung dieser
[illegible] der gnädige assistentz [illegible], und dass die [illegible]
[illegible] werde, zu conferiren [illegible], dieselbe [illegible] und der
[illegible] Angehörige von dem [illegible] werden [illegible] [illegible], darauf
also in gehaimb E. Churf. Dhl. und Excell. gnädigst [illegible]
über mit allem [illegible] in Underthenigkeit. Weil [illegible] auf [illegible]
[illegible] meiner von E. Churf. Dhl. und Excell. mir vor 2. Jahren gnädigst
aufgetragene charge dieselbe mir [illegible] Underhalt
gnädig [illegible] werden dieselbe gnädigst [illegible]
[illegible]. Ich lebe des underthenigen vertrawens, E. Churf.
Dhl. und Excell. dass meine bis [illegible] [illegible] von Jugend
auf [illegible] mich [illegible] [illegible]
[illegible] und arbeit, [illegible] und [illegible]
in gnädigste consideration ziehen werden, dass Ihr mir [illegible]
[illegible] des [illegible] Baron [illegible]
[illegible] majoremitat Meiner gnädigen Herrschafft und der
[illegible] consens und gnädige einwilligung mit einem [illegible]
dess [illegible] oder an den [illegible] [illegible]
die Müller [illegible] von Churf. Dhl. und Excell. [illegible]
Herrn Vater [illegible] [illegible], welches auf [illegible]
[illegible] disputiret worden will [illegible]
in [illegible] also in [illegible] [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] gnädig [illegible] und [illegible] salarij
damit begnadigen werden, [illegible] underthänig
[illegible] obligirt, und
mich in Underthänigkeit [illegible]

E. Churf. Dhl. und Excell.

Datum ut in literis.

Underthänigster gehor-
samster Knecht
R. Mayer.